

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Vierteljährlicher Abonnementspreis 0,75 Mk.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pfg. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Erich-Wunder).
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/223.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf.
Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/223.
Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4720.

Nr. 53.

Berlin, Sonnabend, 2. Juli 1910.

Zweihundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis:

Die Nachtarbeit in Bäckereien. — Aus der Praxis der Arbeiterversicherung. — Allgemeine Rundschau — Gewerksvereins-Zeit. — Verbands-Zeit. — Anzeigen.

Die Nachtarbeit in Bäckereien.

Vor etwa Jahresfrist veröffentlichte ein französischer Jurist namens Maurice Boutelet ein umfangreiches Werk, in welchem er auf Grund eingehender Untersuchungen die Verhältnisse im Bäckergewerbe schilderte und auch die Versuche erörterte, die in den verschiedenen Ländern zur Beseitigung von Mißständen in diesem Erwerbszweige gemacht worden sind. Einer der schlimmsten Mißstände, unter denen das Bäckergewerbe zu leiden hat, ist die Nachtarbeit. Erst in den letzten Jahrzehnten sind energische Schritte zu ihrer Beseitigung getan worden. Das Verbot der Nachtarbeit ist durchgeführt in Norwegen, in dem Schweizer Kantone Tessin, in Italien und in Finnland. In Dänemark ist wenigstens die Nachtarbeit der Jugendlichen in Bäckereien verboten. Gesetzgebliche Vorarbeiten zur Abschaffung der Nachtarbeit sind im Gange in England, Oesterreich, Holland und Frankreich.

Den biederen Deutschen aber befällt noch ein geheimes Grauen bei dem Gedanken, zu seinem Morgenkaffee keine frischen Semmeln zu bekommen. Alles, was bei uns auf gesetzlichem Wege zum Schutze der Arbeiter in Bäckereien geschaffen worden ist, ist eine Reihe von Vorschriften betreffend die Regelung der Arbeitszeit auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung. Darin ist die Höchstarbeitszeit, sowie die Mindestruhepausen festgelegt; von einem Verbot der Nachtarbeit aber ist nicht die Rede. Von einer Reihe deutscher Bundesstaaten sind außerdem noch gewisse Vorschriften für die Beschaffenheit der Backstufen erlassen worden. Das ist alles und doch herzlich wenig, namentlich für ein Land, das sich rühmt, auf dem Gebiet der sozialen Reformen allen übrigen weit voran zu eilen. Hier muß unbedingt Wandel geschaffen werden, und das wird sich am besten erreichen lassen durch Aufklärung der beteiligten Faktoren.

Das Brot ist ursprünglich im Hause selbst von der Hausfrau und dem Gesinde hergestellt worden, wie dies in vielen ländlichen Gegenden auch heute noch geschieht. Diese Herstellung erfolgte am Tage. Auch als mit der fortschreitenden Arbeitsteilung die Herstellung des Brotes in die Bäckereien verlegt wurde, gab es ursprünglich keine Nachtarbeit. Erst als die Geschmacksansprüche der Verbraucher sich steigerten und man das frische Gebäck vor dem Beginn der Arbeit wünschte, verfiel sich die Arbeit des Bäckers in die Nachtstunden. In besonders warmen Ländern wird auch die Rücksicht auf das Klima dabei eine Rolle gespielt haben. Jedenfalls ist aber damit bewiesen, daß die Herstellung des Brotes keineswegs in der Nachtzeit stattfinden muß. Wenn man die Beseitigung der Nachtarbeit fordert, so wird damit nur die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gewünscht, und wenn sich dagegen ein so starker Widerstand geltend macht, so wird dieser hervorgerufen einzig und allein durch die Gewohnheit, durch das Festhalten am Althergebrachten. Die Arbeitnehmer, deren Organisation gerade im Bäckergewerbe noch sehr im argen liegt, beugen sich der Macht des Gewerks; die Arbeitgeber befürchten aus dem Verbot der Nachtarbeit wirtschaftliche Schädigungen, ohne daß sie dafür triftige Gründe anführen können; die Konsumenten aber befürchten sich nur zu einem ganz kleinen Teil um die Frage, und wenn sie es tun, geschieht es im feindseligen Sinne, weil sie auf das frische Gebäck am Morgen ebenfalls aus

Gewohnheit nicht verzichten wollen. Freilich, wenn sie sich vergegenwärtigen, welche schweren Nachteile die Nachtarbeit für jeden Körper mit sich bringt, wenn sie daran denken, wie arg die Keimlichkeit unter der Nachtarbeit zu leiden hat, so würde manch einer seine Gleichgültigkeit aufgeben und der Frage eine größere Aufmerksamkeit schenken.

Vor kurzem veröffentlichte der Gewerberat Rössler-Darmstadt in der „Soz. Prax.“ über diese Angelegenheit einen beachtenswerten Artikel, in welchem er den Nachweis erbrachte, daß durch das Verbot der Nachtarbeit keiner der beteiligten Faktoren irgend welche nennenswerten Nachteile erleiden würde. Die Vorteile dagegen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch die Abschaffung der Nachtarbeit haben würden, sind so groß, daß die kleinen Unbequemlichkeiten des Verbrauchers gar nicht ins Gewicht fallen können. Für den Arbeiter besteht der Vorteil der Tagesarbeit darin, daß er seinen Körper die Nacht genügend ausruhen kann. Auch die heute vorgeschriebenen Pausen und die Sonntagsruhe können den Schaden, der durch die Nachtarbeit hervorgerufen wird, nicht aufwiegen. Der menschliche Körper bedarf nun einmal der Nachtruhe, die auch nicht durch den Schlaf am Tage mit dessen Geräusch ersetzt werden kann. Aus menschlichen, gesellschaftlichen und sittlichen Gründen hat der Arbeitnehmer Anspruch auf das Verbot der Nachtarbeit, das für ihn keinerlei Nachteile im Gefolge hat.

Dieselben Gründe treffen für den Arbeitgeber zu. Wo der Meister mitarbeiten muß, und das dürfte für die Mehrzahl der Bäckereien zutreffen, hat er genau so unter den Schäden der Nachtarbeit zu leiden wie der Geselle. Die Nachteile der Nachtarbeit für ihn aber sind noch größer. Denn der Arbeitgeber muß am Tage auch noch vielfachen Verkauf der Waren besorgen; er hat die geschäftlichen Abrechnungen vorzunehmen, hat unter Umständen für die Gewinnung und Erhaltung der Kundschaft zu sorgen usw. Auch er hat also von der Beseitigung der Nachtarbeit in gesundheitlicher Beziehung nur Nutzen. Dieser Nutzen wächst aber noch dadurch, daß er einen leistungsfähigeren und tatkräftigeren Gesellen findet, der ihm mehr nützen kann. Er ist auch in der Lage, einen kräftigeren und befähigteren Lehrling heranzuziehen. Das ist aber von um so größerer Bedeutung, als heututage die jungen Leute sich nur schwer zur Erlernung des Bäckerverhandwerks entschließen, gerade deswegen, weil sie die Nachtarbeit scheuen. Daß der Bäckermeister durch die Beseitigung der Nachtarbeit und dadurch, daß er des Morgens keine frischen Waren liefern kann, einen geringeren Umsatz hat, ist bei geschickter Durchführung des Verbots der Nachtarbeit nicht zu befürchten; denn es ist ausgeschlossen, daß die Herstellung des Brotes und des Gebäcks überhaupt wieder in die Reihe der häuslichen Verrichtungen der Familien aufgenommen wird.

Und endlich der Konsument! Die Güte der Ware leidet dadurch nicht, daß sie am Tage hergestellt wird. Wohl aber entsteht für den Konsumenten der Vorteil, daß bei der Herstellung des Gebäcks eine weitläufigere Keimlichkeit beobachtet werden kann. Verzichteten muß der Verbraucher allerdings auf die frische Semmel am Morgen. Nun ist aber gar nicht gesagt, daß das frische Gebäck am Morgen von gesundheitlichem Vorteil ist. Aber schließlich kann es doch auch gleichgültig sein, ob man das frische Gebäck am Morgen oder am Mittag oder erst am Nachmittage erhält. Außerdem kann man doch wohl als sicher annehmen, daß auch die Technik sich bemühen wird, den Wünschen der Verbraucher nach dieser Richtung hin Rechnung zu tragen.

Aber wie dem auch sei: Die Rücksicht auf eine große Arbeiterkategorie, die heute noch unter un-

türdigen Verhältnissen zu leiden hat, sollte alle kleinlichen Bedenken verstummen lassen. Gerade in der Arbeiterschaft sollte sich eine starke Bewegung geltend machen, um das Verbot der Nachtarbeit auch für Deutschland durchzuführen. Die gewerkschaftliche Organisation der Bäckergehilfen ist, wie bereits angedeutet, zu schwach, um Abhilfe zu schaffen. Der kleingewerbliche Betrieb und das im Bäckergewerbe noch bestehende Kost- und Logiswesen dürften in der Hauptsache der Grund für die mangelhafte Organisation sein. Jedenfalls muß mit diesem Mangel gerechnet werden. Deshalb muß wie in anderen Staaten auch die Gesetzgebung einschreiten und das Verbot der Nachtarbeit im Bäckergewerbe herbeiführen. Die Arbeiterschaft kann dazu beitragen, indem sie trotz aller Schwierigkeiten für den Ausbau und die Stärkung der gewerkschaftlichen Organisation Sorge trägt, durch Aufklärung der Arbeitgeber und Konsumenten diese für das Verbot der Nachtarbeit zu gewinnen sucht und in die Parlamente nur solche Leute entsendet, die dem jetzt bestehenden, der modernen Kultur widersprechenden Zustande ein Ende zu bereiten gewillt sind.

□ Aus der Praxis der Arbeiterversicherung.

In Berlin wird die Reinigung der Straßen durch die Stadtverwaltung vorgenommen, und zwar ist zu diesem Zweck eine große Anzahl städtischer Arbeiter angestellt. Die Stadt zerfällt in eine Anzahl Bezirke, von denen mehrere unter Leitung eines Oberaufsehers stehen. In jedem Bezirke befindet sich ein Depot, und die Arbeiter werden einem bestimmten Bezirke zugewiesen, in dem sie dann dauernd ihre Arbeit zu verrichten haben, bald im Tagesdienst, bald im Nachtdienst. Bei Beginn der Arbeit finden sich die Arbeiter im Depot ein, empfangen dort ihre Werkzeuge und begeben sich an die Arbeit.

Der Straßenreiner M. wollte sich am Morgen des 21. Mai 1908 auf dem Fahrrode von seiner Wohnung nach dem Depot seines Bezirks begeben. Noch bevor er dort ankam, jedoch als er sich schon in seinem Bezirke befand, kam ihm beim Kreuzen der Straße ein dabagerender Schlächterwagen entgegen. Er sprang vom Rode, kam dabei zu Falle und brach sich das linke Bein. Der Mann stellte gegen die Stadtgemeinde Berlin als Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Ansprüche auf Unfallrente. Aber sowohl der Magistrat, als auch das Schiedsgericht, wie auch nach längeren Verhandlungen und Beweiserhebungen das Reichsversicherungsamt lehnten den Anspruch ab.

Nach § 1 der Unfallversicherungsgeetze sind die Arbeiter bestimmter Gewerbegegenstände gegen bei dem Betriebe sich ereignende Unfälle versichert. Welche Unfälle aber im einzelnen dem Betriebe zuzurechnen sind, hat der Gesetzgeber nirgendwo festgestellt, wahrscheinlich auch nicht feststellen wollen. Denn es ist schwer, die vielfältigen Zufälligkeiten des wirtschaftlichen Lebens in eine juristische Form zu bringen. Es blieb deshalb den Rechtsinstanzen, insbesondere dem Reichsversicherungsamt vorbehalten, im einzelnen zu bestimmen, was als Betriebsunfall zu gelten hat. Dazu ist nun eine Reihe Grundsätze aufgestellt, nach denen der Sachverständige im allgemeinen zu beurteilen in der Lage ist, ob ein Unfall als Betriebsunfall gilt oder nicht. Im neuen „Handbuch für Unfallversicherung“, Band I, sind diese Grundsätze zusammengestellt. Sie füllen eine große Anzahl Seiten, und es ist deshalb unmöglich, hier den Begriff Betriebsunfall erschöpfend zu erläutern. Als für den

Betrieb geleistet gilt jede Arbeit, die geeignet ist, den Zweck des Betriebes mittelbar oder unmittelbar zu fördern, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tätigkeit innerhalb der Betriebsräumlichkeiten geleistet wird oder auch außerhalb derselben. Das Reichsversicherungsamt unterscheidet hier Unfälle bei:

1. Tätigkeiten, deren Zweckbestimmung alle in auf den Betrieb gerichtet ist;
2. Tätigkeiten, deren Zweck auf die eigene Wirtschaft des Unternehmers oder auf diese und den Betrieb zugleich gerichtet ist;
3. Tätigkeiten, deren Zweck auf die eigene Wirtschaft des Arbeiters oder seiner Mitarbeiter oder auf diese und den Betrieb zugleich gerichtet ist;
4. Tätigkeiten, deren Zweck auf die wirtschaftlichen Interessen dritter betriebsfremder Personen oder auf diese und den Betrieb zugleich gerichtet ist;
5. Tätigkeiten, deren Zweck auf die wirtschaftlichen Interessen fremder Betriebe oder auf diese und den Betrieb zugleich gerichtet ist.

Von diesen verschiedenen Möglichkeiten gelten nicht als Betriebsunfälle alle diejenigen, die sich ereignen bei einer Tätigkeit für die Eigenwirtschaft des Unternehmers, für die Eigenwirtschaft des Arbeiters oder der Mitarbeiter oder für die wirtschaftlichen Interessen dritter betriebsfremder Personen oder für diejenigen fremder Betriebe.

In dem hier genannten Falle, in dem sich der Mann noch auf dem Wege zu seiner Arbeitsstelle befand, handelt es sich um ein eigenwirtschaftliches Interesse, nicht um ein Interesse des Betriebes; denn es lag im Interesse des Arbeiters selbst und stand nur in seinem Interesse, daß er zeitig zur Betriebsarbeit kam. Sätte es sich also um einen Industriearbeiter gehandelt, so wäre kein Zweifel darüber gewesen, daß der Anspruch auf Gewährung von Unfallrente nicht berechtigt sei, denn Unfälle, die auf dem Wege von und zur Arbeit passieren, außerhalb der Betriebsräumlichkeiten, ohne daß der Arbeiter auf dem Wege eine Betriebsstätigkeit zu erledigen hatte, gelten seit jeher nicht als entschädigungspflichtige Unfälle.

Nun lag hier aber die Sache in verschiedenen Punkten doch anders. Erstens war der Arbeiter innerhalb des Betriebsbezirks verunglückt; denn der Unfall passierte in seinem Kreisbezirk. Zweitens aber untercheidet sich die Rechtslage städtischer Straßenreiner ganz wesentlich von der privatindustrieller Arbeiter. Es besteht a. W. für die Straßenreiner die Bestimmung, daß sie auf dem Wege von und zur Arbeit verpflichtet sind, gräßliche Störungen im Straßenreinigungsbetriebe zu beseitigen, auch wenn ihre Arbeitszeit noch nicht angefangen hat oder schon beendet ist. Es besteht fernerhin die Verordnung, daß der Straßenreiner verpflichtet ist, bei dringenden Anlässen den Organen der Polizei Hilfe zu leisten, und zwar besteht diese Pflicht nicht nur, wie sie für jeden Menschen auf Grund des Gesetzes besteht, sondern ihre Nichterfüllung kann durch Schädigung im Arbeitsverhältnisse bestraft werden. Fernerhin verpflichtet die Verwaltung der städtischen Straßenreinigung ihre Arbeiter bei Geldstrafe, in Wiederholungsfällen bei Entlassung, sich nicht zu betrinken, solange sie Dienstkleidung tragen, auch sonst sich keinerlei Ungehörigkeiten im Dienstanzug zu erlauben. Die städtische Verwaltung nimmt also für sich das Recht in Anspruch, auch über das Arbeitsverhältnis hinaus von den Arbeitern bestimmte Verpflichtungen aufzuerlegen.

Aus diesen Tatsachen zogen wir die entsprechenden Schlussfolgerungen in bezug auf den hier vorliegenden Unfall. Wenn die Straßenreinigungsverwaltung den Arbeitern außerhalb des Arbeitsverhältnisses Verpflichtungen auferlegt, deren Durchführung durch Strafen innerhalb des Arbeitsverhältnisses gesichert wird, dann muß sie auch dem in Anspruch genommenen Rechte eine Anerkennung ihrer Pflichten gegenübersehen, d. h. auch die Arbeiter schützen gegen Zufälligkeiten, die ihnen außerhalb der Arbeitszeit zustoßen. Dazu kommt fernerhin folgende Erwägung: Der Arbeiter der Privatindustrie gilt von dem Augenblicke ab als gegen den Unfall versichert, wo er das Fabriktor betreten hat. Er ist versichert gegen Zufälligkeiten, die ihm innerhalb des gesamten Betriebsraumes zustoßen, d. h. wenn sie durch den Betrieb verursacht sind. Der Straßenreiner hat keine abgegrenzte Arbeitsstelle in dem Sinne wie der Industriearbeiter. Seine Arbeitsstelle ist der ganze ihm und seinen Mitarbeitern überwiesene Kreisbezirk. Er muß also analog der Rechtsprechung für Industriearbeiter gegen alle Unfälle entschädigt werden, die ihm innerhalb des Kreisbezirks zustoßen. Geschieht das nicht, will man nur die Unfälle als Betriebsunfälle anerkennen, die ihm nach Empfangnahme des Werkzeuges im Depot zustoßen, so stellt man den städtischen Straßenreiner

schlechter als den Arbeiter der Privatindustrie, trotzdem letzterer erheblich mehr Bewegungsfreiheit als der erstere hat.

Ueber die verschiedenen Behauptungen trat dann das Reichsversicherungsamt in eine Beweiswürdigung ein. Die von uns aufgestellten Behauptungen, die wir hier kurz skizzierten, fanden sich bestätigt. Trotzdem kam das Reichsversicherungsamt zu einer Ablehnung der Ansprüche. In dem diesbezüglichen Urteile heißt es:

„Es kann daher dahingestellt bleiben, ob der Kläger als er den Unfall vom 21. Mai 1908 — Bruch des linken Beines — während der Fahrt mit dem Fahrrad auf dem Wege von seiner Wohnung nach der Arbeitsstätte erlitt, den Bezirk der Aufseherabteilung, in dem er tätig zu sein hatte, bereits betreten hatte oder sich außerhalb desselben befand. Denn selbst wenn er den Unfall innerhalb des Bezirkes seiner Aufseherabteilung erlitten hätte, würde der Unfall doch nicht als beim Betriebe eingetreten angesehen werden können. Die Auffassung des Klägers, daß er schon dadurch in den Raum des Betriebes eingetreten sei, daß er auf seinem Gange zur Arbeit den Polizeiorganen auf ihr Erfordern Hilfe zu leisten und bei der Beseitigung von Verkehrsbehindernissen, die die Straßenreinigung betreffen, mit einzugreifen habe, ist verfehlt. Denn die bloße Möglichkeit, daß der Kläger auf dem Wege zur Arbeitsstelle irgendwie Gelegenheit gefunden haben könnte, im Interesse des Betriebes Vorrichtungen auszuführen, reicht nicht aus, um einen Zusammenhang des Ganges zur Arbeit als solchen mit dem Betriebe als vorliegend anzunehmen. Diese Auffassung steht auch nicht mit der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes (zu vergleichen Refersentscheidung 1206, Umtliche Nachrichten des R. V. A. 1893 Seite 428) in Widerspruch, wonach für einen ständigen Chausseearbeiter die Chausseestreden, auf denen er bald hier, bald dort zu arbeiten hat, als eine einheitliche und nicht auf den jeweiligen Arbeitsplatz beschränkte Betriebsstätte angesehen werden. Denn in dem dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Falle hatte der Chausseearbeiter eben auf der ganzen Strecke an verschiedenen Stellen tätig zu sein, es kam also nicht ein so bestimmtes abgegrenztes Arbeitsgebiet wie in vorliegenden Falle in Frage. Der Versicherung wird der Kläger, wie er irrthümlich annimmt, auch nicht etwa schon durch das Tragen der Uniform unterstellt, daß er durch dieses äußere Abzeichen noch keineswegs in den Betrieb als solchen eintritt. Nur „beim Betriebe“ sich ereignende Unfälle sind aber nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes-Unterschiedsverfahrensgesetzes zu entschädigen. Im vorliegenden Falle kann der Weg zur Arbeit um so weniger mit dem Betriebe in Zusammenhang gebracht werden, als bei diesem Wege, wie die Benutzung des Fahrrades zeigt, dem Kläger offenbar vor allem an der schnelleren Zurücklegung des Weges zur Betriebsstätte gelegen war, gerade hierdurch aber seine Aufmerksamkeit von etwa vorhandenen Verkehrsbehindernissen, zu deren Beseitigung er im Interesse des Betriebes hätte beitragen können, in hohem Grade abgelenkt werden mußte. Das Interesse des Betriebes ist also bei der Fahrt des Klägers mit dem Rade jedenfalls im vorliegenden Falle ganz erheblich in den Hintergrund gerückt gewesen. Unter diesen Umständen kann davon, daß die Fahrt, bei der der Kläger verunglückt ist, im Interesse des Betriebes oder auch nur im Sinne desselben ausgeführt worden sei, keine Rede sein. Dem Refers war hiernach der Erfolg zu verlagern.“

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 1. Juli 1910.

Schon wieder ein Ministerwechsel. Den Herren v. Moltke und v. Arnim ist nun auch der preussische Finanzminister v. Rheinbaben gefolgt. Er hat den Ministerposten verlassen und wird Oberpräsident der Rheinprovinz, also Nachfolger des Herrn v. Scharlemer werden. Der Rücktritt dieses Ministers kommt überraschend. Seine Stellung war eigentlich die festeste; denn dank seinem weiten Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Junker und Agrarier war er deren erklärter Liebling und Vertrauensmann. Und das will etwas heißen. Freilich hatte sich Herr v. Rheinbaben dieses „ehrenvolle Vertrauen“ auch reichlich verdient. War er doch auch derjenige, der sich bei der letzten Reichsfinanzreform am entschiedensten gegen jede direkte Reichsteuer und vor allen Dingen auch gegen jede Erbschaftsteuer ins Zeug gesetzt hatte. Es ist deshalb auch nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß das Hauptverdienst an dem Sturze Bülow's auf das Konto des Herrn v. Rheinbaben geschrieben werden muß. Die deutschen Arbeiter sehen ihn gern scheiden. Sie haben die Gewißheit, daß es keinen preussischen Finanzminister geben kann, der weniger Verständnis für die Verhältnisse der Arbeiterklasse besitzt. Nachfolger des Herrn v. Rheinbaben ist der Magdeburger Oberbürgermeister Dr. Lenke geworden. Ein Mann, der politisch auf dem rechten Flügel der nationalliberalen Partei steht, als Bürgermeister Lichtiges geleistet, aber noch nicht den Beweis erbracht hat, daß er ein besonders großes Finanzgenie ist.

Auch der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, Freiherr v. Schoen, hat seinen Abschied genommen und ist zum Botschafter in Paris ausgesendet. Eine besondere Bedeutung hat sich dieser Staatsmann niemals zu verschaffen gewußt. Als sein Nachfolger ist der bisherige rumänische Ge-

sandte v. Riederlen-Wächter ernannt worden, der sich um die Beendigung des Maroffotografistisches zweifelhafte Verdienste erworben hat. Es bleibt abzuwarten, ob er wie sein Vorgänger in den Ländern friedlichen Einvernehmens mit den anderen Ländern weiter wandeln wird.

Aus der Reichsversicherungsordnungs-Kommission. Am Montag beschäftigte man sich mit den Rechtsverhältnissen der Angestellten der Krankenkassen. Bei dieser Gelegenheit kam ein Vertragsformular des Angestellten-Verbandes zur Sprache, das von allen Seiten schärfste Verurteilung erfuhr. Danach war nämlich, selbst wenn ein Beamter zu höherer Gefängnis- und Zuchthausstrafe verurteilt wurde, eine Kündigung nicht möglich. In diesen Verträgen eroberte man den Versuch, die Stellung der sozialdemokratischen Kassenbeamten zu sichern. Zweifellos hat dieses Vertragsmuster nicht wenig dazu beigetragen, daß zahlreiche Verbesserungsanträge abgelehnt wurden. Auch die Bestimmungen der Regierungsvorlage wurde nur ein Antrag angenommen, daß die Ausübung des Vereinigungsrechts oder die religiöse und politische Betätigung der Angestellten nicht als Gründe zur Kündigung oder sofortigen Entlassung gelten dürfe. Diese Betätigung aber darf auch nur außerhalb des Dienstes und dem Rahmen der Strafgesetze erfolgen. Nach fünfjähriger Probezeit soll die Entlassung der Angestellten nur „aus einem wichtigen Grunde“ erfolgen dürfen.

Es wurde sodann in die Beratung über die Beiträge eingetreten. Gestattet soll sein, daß die Versicherung in einer höheren Lohnklasse nur für solche Arbeiter gestattet wird, die vorübergehend in einen geringeren Lohn beziehen. Die Satzung soll darüber bestimmen, ob die Versicherung in der höheren Klasse erlaubt sein soll oder nicht. Auch für solche Betriebe, deren Arbeiter viel häufiger krank sind als die anderen Arbeiter, können nach der Vorlage höhere Beiträge festgesetzt werden. Die Erhöhung aber wird auf den Anteil des Arbeitgebers beschränkt. Ebenso wie nach dem geltenden Gesetze sollen die Beiträge über 4 1/2 Prozent des Grundlohnes nur zur Deckung der Regelleistungen oder auf übereinstimmenden Beschluß der Arbeitgeber und Versicherten im Ausschusse erhöht werden können. Wenn die Beiträge in der Höhe von 6 Prozent des Grundlohnes nicht zur Deckung der Kosten der Regelleistungen ausreichen, so soll bei Betriebskrankenkassen dem Arbeitgeber, bei Zinnungskrankenkassen der Zinnung die Verpflichtung auferlegt werden, die erforderliche Beihilfe aus eigenen Mitteln zu leisten. Bezüglich der Landkrankenkassen soll die Regierung in Erwägungen eintreten, inwiefern für leistungsunfähige Gemeindevorstände die Ausgaben in derartigen Fällen auf anderweitige Weise gedeckt werden können.

Die Krankenkassen sollen miteinander zu Kassenverbänden zusammenzutreten dürfen, soweit sie dem Bezirk eines Oberversicherungsamtes angehören, mit Genehmigung desselben. Der Aufgabekreis dieser Kassenverbände soll den Bestimmungen in der Regierungsvorlage entsprechen, mit dem Zusatz, daß für bestimmte Arten von Krankheiten die Ausgaben von den Kassenverbänden getragen werden dürfen.

Zur Lage im Baugewerbe. In Halle a. S. fand am Mittwoch eine Konferenz zwischen den Hauptvorständen der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen statt. Auf ausdrücklichen Wunsch der Parteien nahmen auch Dr. Biebfeldt, Berlin und Dr. Brenner, München an den Verhandlungen teil. In der Aussprache konnte festgestellt werden, daß zwischen den Führern der Zentralorganisationen über die Durchführung der Verträge keine grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten bestehen, und daß die Zentralorganisationen alle Mittel angewandt haben, um den Schiedspruch zur Durchführung zu bringen. Abgesehen von wenigen Orten ist das auch gelungen. Wo noch Schwierigkeiten bestehen, hat man sich in Gegenfall mit den Entscheidungen des Schiedsgerichts gestellt. Erfreulicherweise ist die Zahl der Orte, wo die Arbeiter die Wiederaufnahme der Beschäftigung abgelehnt haben, inzwischen noch mehr gesunken, und es darf erwartet werden, daß schon in den aller nächsten Tagen überall der Frieden im Baugewerbe wieder eingelehrt ist.

Arbeiterbewegung. Der Kampf in Hagen-Schwelm dauert fort. Die Unternehmer hatten sich bereit erklärt, die Aussperrung aufzuheben, wenn sich genügend Arbeiter fänden. Da dies nicht geschah, soll die Aussperrung einfallen bis zum 15. Juli verlängert werden. — Auch in Lünen, wo schon seit Wochen die Metallarbeiter ausgesperrt sind, ist ein Ende des Kampfes noch nicht abzusehen. — Der Streik der Schmiedegesellen in Berlin hat an Umfang noch zu-

genommen, da sich viele bisher noch in Arbeit befindliche Gesellen ihm angeschlossen haben. Andererseits hat auch die Zahl der Zinnungsmeister, die die Forderungen der Arbeiter bewilligen, eine Zunahme erfahren. — In Genua sind die Ctuarbeiter in eine Lohnbewegung eingetreten. Da die Unternehmer den Abschluß eines Tarifvertrages ablehnen, haben die Arbeiter die Kündigung eingereicht. — Der Streik der Schaffner und Wagenführer bei der Hamburg-Altonaer Zentralbahn dauert noch fort. Da es zu heftigen Zusammenstößen zwischen den Streikenden und Arbeitswilligen gekommen ist, hat sich die Direktion genötigt gesehen, den ohnehin nur mit Mühe aufrecht erhaltenen Betrieb gänzlich einzustellen.

Die Brüderlichkeit der Verbändler konnte vor kurzem ein Kollege B. in Frankfurt a. D. verspüren. Derselbe fand in einem Holzgeschäft Beschäftigung, in dem sonst lauter „zielbewußte“ Verbändler arbeiteten. Unser Kollege sollte eine Maschine bedienen; das Anlernen sollte auf Anordnung des Meisters einer seiner Arbeitskollegen besorgen. Als B. seine Tätigkeit aufnehmen wollte, wurde er zunächst nach der Organisation gefragt, worauf er erklärte, daß er im Gewerksverein organisiert sei. Die Folge war, daß unser Kollege nun zusehen mußte, wie er allein mit der Maschine fertig wurde. Das ist ihm glücklicherweise dann auch nicht schwer gefallen. Die „Genossen“ aber, verärgert darüber, daß B. auch ohne ihre Hilfe die Maschine zu bedienen wußte, griffen zu schärferen Mitteln. Als er ihrer wiederholten Aufforderung, aus dem Gewerksverein in den Verband überzutreten, nicht Folge leistete, wurde er zunächst mit allen möglichen Beleidigungen und Beschimpfungen traktiert. Auch dadurch ließ sich B. ein ruhiger und bejonnener Mann, der in seiner letzten Stelle sieben Jahre war, nicht beirren. In aller Ruhe hielt er den „Genossen“ vor, daß die Kirch-Dunker schon doch auch Menschen seien. Dafür hat man aber auf jener Seite kein Verständnis. Als Antwort wurde ihm von allen Seiten die Arbeit an die Füße geworfen, so daß er sich schließlich nicht mehr bewegen konnte. Er zog es also vor, zum Meister zu gehen und ihm zu sagen, daß er unter diesen Umständen aufhören müsse und seine Papiere holen wolle. Weder hatte der Meister nicht den Mut, den „Genossen“ entschieden entgegenzutreten, sondern erklärte unserem Kollegen, daß er sofort aufhören könne.

So handeln Arbeiter, die sich einbilden, ziel- und klassenbewußt zu sein, ihren Arbeitsbrüdern gegenüber, wenn sie eine abweichende Meinung haben. Und solche Leute entwürden sich dann noch über die Brutalität gewisser Unternehmer! So gemein und niederträchtig wie hier Arbeiter gegen Arbeiter kann ein Unternehmer gar nicht handeln.

Handel mit Menschenfleisch. In mehreren bayerischen Tageszeitungen konnte man in den letzten Wochen folgendes Inserat finden:
30 Kellnerinnen gef. mon. 800 Ml. garan. auch Anhäng. Off. mit Bild unter „Saison“ Anhängen.

Die jungen Mädchen, die sich auf dieses Inserat hin meldeten, erhielten nach dem „Nürn. Anz.“ vom Stellenvermittlungsbureau Schweinfurt folgende, auf hektographischem Wege vervielfältigte Antwort:

Sehr geehrtes Fräulein!
Wir bestätigen den Eingang Ihrer Offerte unter „Saison“ nach Kissingen und teilen Ihnen mit, daß wir noch mehrere unbefüllte Stellen haben. Eine besonders gute haben wir vorläufig für Sie reserviert, bitten aber doch um Einsendung eines Bildes, oder um ganz genaue Beschreibung Ihres Aussehens, Wessens, Größe, Alter, Figur, Stärke, Partzeit, Rufen usw., kurz Beschreibung Ihrer Person und Formen.

Für unsere Mühe verlangen wir 20 Mark, welche in zwei Raten gezahlt werden dürfen. 5 Mark sind sofort in Papiergeld oder Briefmarken der Antwort beizufügen, der Rest in 4 Wochen nach Antritt der Stelle zu zahlen. Die Reise wird in den meisten Fällen (!) vergütet. Legen Sie mehr Wert auf schnellen Antritt oder auf Güte der Stelle, denn auch diese erst in 2 bis 4 Wochen anzutreten sein sollte? Welche Art von Lokalen ist Ihnen am liebsten? Wären Sie bei telegraphischer Mitteilung bereit, sofort abzufahren?

Umgehender Antwort sieht entgegen:
„Stellenvermittlung“ in Schweinfurt.

Dieses Schreiben ist in mehrfacher Hinsicht recht interessant. Es wirkt ein großes Schlagsicht auf die Geschäftskreise gewisser Stellenvermittler, die namentlich im Gastwirtschaftsgewerbe ihr Unwesen getrieben haben. Das neue Stellenvermittlungsgesetz, das mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft tritt, wird erfreulicherweise dem Treiben solcher Geschäftsleute einen Riegel vorchieben.

Aus der Praxis des Vereinsgesetzes. Bei der Anwendung ihres Genehmigungsrechts für Versammlungen unter freiem Himmel haben die Polizeibehörden oftmals die größte Willkür geübt. Diesem Uebelstande wird jetzt durch eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts wenigstens etwas Einhalt geboten. Ein Gewerkschaftsbeamter in Weste i. S. hatte die Genehmigung zur Abhaltung einer Versammlung unter freiem Himmel und zur Veranstaltung eines Aufzuges nachgesucht, war aber abschlägig beschieden worden, weil aus der Abhaltung der Versammlung und der Veranstaltung des Aufzuges Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten sei. Es handle sich, so wurde ausgeführt, lediglich um eine sozialdemokratische Kundgebung zum Zwecke der Agitation. Die Landleute und Gewerbetreibenden, welche teilweise boykottiert und scharf geschädigt seien, ständen den Sozialdemokraten feindselig gegenüber. Nach fruchtloser Beschwerde beim Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten erhob der betreffende Gewerkschaftsbeamte Klage beim Oberverwaltungsgericht. Dieses hob den Bescheid des Oberpräsidenten auf unter folgenden Rechtsausführungen: Nach § 7 des Vereinsgesetzes dürfen öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur verboten werden, wenn aus der Abhaltung der Versammlung und der Veranstaltung des Aufzuges Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten sei. Zur Rechtfertigung der Verjagung der Genehmigung seien aber konkrete Tatsachen erforderlich, welche eine solche Gefährdung absehbarerweise befürchten lassen. Zur Begründung der Annahme einer solchen Gefährdung reichen allgemeine Vermutungen oder Hinweise auf ein gespanntes Verhältnis zwischen den politischen Parteien der Gegend nicht aus.

Für die Zukunft also muß die Polizei mit bestmöglicher Vorsicht aufwarten, wenn sie die Genehmigung verjagen will. Das wird sie hoffentlich etwas vorsichtiger machen!

Die Klagen über die Wirkungen der Reichsfinanzreform wollen nicht verstummen. Wie sehr Frau- und Zigarrenindustrie dadurch getroffen werden, zeigen folgende Sätze aus dem neuesten Bericht der Handelskammer zu Halle (Saale):

Die Brauindustrie, die bisher vielen Tausenden von Arbeitern, Angestellten und Handwerksmeistern sowie vielen anderen Industrien und Gewerben guten Verdienst brachte, hat unter den durch das neue Gesetz geschaffenen Verhältnissen schwer zu leiden. Es wird für sie einer Reihe arbeitsreicher Jahre unter Verhöhnung von allen weiteren ihr nachteiligen gesetzgeberischen Maßnahmen bedürfen, um nach allen Ersparnissen der letzten Zeit wieder in erträgliche Verhältnisse zu kommen.

Das Tabaksteuergesetz hat im Handel mit Tabak und Zigarren außerordentlich große Schwankungen hervorgerufen. In der ersten Hälfte des Jahres lähmte die Unsicherheit, die vor Veranlassung des Gesetzes herrschte, das Geschäft sehr, nur in der Zeit zwischen Annahme und Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes nahm der Absatz in Fertigfabrikaten einen Umfang an, wie er noch nie dagewesen ist. Die danach eingetretene Stille im Geschäft der ganzen Tabakbranche machte dieses Vorzeil schnell wieder weilt, und gegen Ende des Jahres standen die Fabrikanten vor Lagern fertigen Fabrikats, die sie ohne Ausnahme abzugeben Arbeiter zu entlassen oder die Betriebe zu schließen.

Die nachteiligen Folgen des Gesetzes dauern an, und in den Detailkreisen macht sich eine sehr bedeutende Einschränkung des Konsums, sowie bei manchen Kaufleuten Bedrohung der Zigarette bemerkbar.

Nach dem geringen Ergebnis der ersten Monats des Jahres sind die Aussichten für die nächste Zukunft nur als sehr schlechte zu bezeichnen.

Die Wirkung des erhöhten Kaffeekolles kam auf der am 20. Juni in Köln abgehaltenen Generalversammlung des Vereins deutscher Kaffeegroßhändler und -Höster zur Sprache, wo festgestellt wurde,

„daß durch die Erhöhung des Kaffeekolles alle diejenigen Schäden, welche die Kaffeehändler zur Zeit der Reichsfinanzreform vorausgesehen und der Regierung gegenüber nachdrücklich geltend gemacht haben, in vollem Umfange eingetreten sind; daß besonders die wesentliche Konsumminderung wahrgenommen und daher der Zweck der Kaffeekolleerhöhung; die Reichseinnahmen zu vermehren, auch nicht entfernt erreicht worden ist“.

Also Verteuerung und damit Verschlechterung der Lebenshaltung der Arbeiter auf der einen, Rückgang des Konsums und geringere Steuereinnahmen auf der anderen Seite, das ist die Wirkung der Finanzreform. Braucht man sich ange-

sichts einer so großartigen Steuerpolitik über den Ausfall der letzten Reichstagsersatzwahlen zu wundern?

Sehen Sie, das ist ein Geschäft! Für die auffallende Steigerung der Güterpreise wird aus dem Kreise Ludau ein neues Beispiel mitgeteilt. Das darin gelegene Rittergut Ddin wurde vor 12 Jahren für 270 000 Mark verkauft. Vor eineinhalb Jahren ging es für 500 000 Mark in andere Hände über, und jetzt ist es vor kurzer Zeit abermals verkauft worden für die respektable Summe von 750 000 Mark. In 12 Jahren hat dieses Gut also eine Preissteigerung auf beinahe das Dreifache erfahren.

Material für die Reichs-Wertzunwachssteuer-Vorlage, die bis zum Herbst vertagt worden ist und gegen die von Spekulanten gerade in neuester Zeit wieder so energisch Sturm gelaufen wird!

Verkürzung der Arbeitszeit für Textilarbeiter in Indien. Die indische Regierung hat zurzeit einen Gesetzentwurf in Vorbereitung, der die Arbeitszeit für Arbeiter beider Geschlechter wie für Kinder auf 12 Stunden täglich herabsetzen soll. Das Charakteristische an diesem Gesetz ist, daß es von einer Anzahl Fabrikbesitzer angeregt worden ist. In früheren Jahrzehnten dauerte der Arbeitstag von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Einführung elektrischer Beleuchtung hat aber diese Grenzen nach und nach verschoben, so daß ein 15- bis 16stündiger Arbeitstag keine Seltenheit war. Lokale Vereinigungen faßten freiwillig den Beschluß, die Arbeitszeit auf 12 Stunden herabzusetzen; die Beschlüsse wurden jedoch kaum befolgt. Später nahm dann die Presse die Frage auf, und Lord Milner, der Vizekönig, ernannte ein Komitee zur Untersuchung und Ausarbeitung von Vorschlägen. Dieses empfahl die gesetzliche Einschränkung der Arbeitszeit für Frauen und Kinder. Eine spätere größere Kommission widersprach der Einführung eines Maximums für Erwachsene. Es sollte eine neue Arbeiterkategorie geschaffen werden: Jugendliche, im Alter von 14 bis 17 Jahren, für die die Arbeitszeit auf 12 Stunden beschränkt werden sollte. Da diese Arbeiter jedoch unentbehrlich seien, würde in der Praxis ein Zwölfstundentag für alle Klassen eingeführt werden.

Der jetzige Vizekönig, Lord Minto, und die Regierung verwarfen diese Vorschläge jedoch aus verschiedenen Gründen. Das Alter der Jugendlichen kann niemals mit Sicherheit festgestellt werden, da ein Registrierungszwang der Geburten nicht besteht; das Inspektionssystem ist sehr unvollkommen und die Erzwingung der Durchführung des Gesetzes dadurch unmöglich. Der Eintour, das man in England keinen Maximalarbeitsstag für Erwachsene habe, wurde durch Lord Minto dahin beantwortet, daß die Arbeiter dort gut genug organisiert seien, um sich selber helfen zu können. Die Zustände Indiens machen es nötig, sich auf die Maßnahme zu einigen, die am leichtesten durchzuführen und am besten zu kontrollieren ist.

Auch die zwölfstündige Arbeitszeit ist, namentlich unter den klimatischen Bedingungen Indiens, noch eine unverhältnismäßig lange; sie wird allerdings zum Teil dadurch notwendig, daß der indische Arbeiter wie alle Orientalen zu einer Trägheit neigt, die den Angehörigen der westlichen Nationen fremd ist. Der Arbeitsprozeß ist bei weitem nicht so intensiv wie hier, und der Arbeiter geht oft für Monate zu seiner Heimat zurück, um zu feiern.

Gewerkevereins-Zeil.

8. Königszelt. Am Sonntag, den 19. Juni, fand hier der Bezirksstag für Mittelschlesien statt, auf dem die Ortsverbände bezw. Ortsvereine Altnaasser, Freiburg, Hausdorf, Jauer, Königszelt, Rühnern, Waldenburg, Saarau, Schweidnitz, Striegau und Nieder-Hermesdorf vertreten waren. Vom geschäftsführenden Ausschuss des Verbandes war der Verbandskass. Roll. Klein erschienen. Außerdem waren sowohl von den auswärtigen als auch von den hiesigen Vereinen einige Mitglieder als Gäste anwesend. Zur Leitung der Geschäfte wurde der Vorstand des Bezirks gewählt. Hierauf wurde in die eigentliche Tagesordnung eingetreten und die Berichte über Arbeits-, Lohn- und Wohnungsverhältnisse erstattet. Nur aus einzelnen Orten wurde über ein Steigen der Löhne berichtet; im übrigen sind die Verhältnisse dieselben wie im Vorjahre geblieben. Der Vertreter von Saarau führte aus, daß durch das Stilllegen des Braunkohlenbergwerks eine Veränderung hervorgerufen wurde, deren Folgen zurzeit noch nicht zu übersehen sind. Der Vertreter aus Striegau hob hervor, daß seit dem letzten Steinarbeiterstreik die Arbeitgeber sich zu einer Vereinigung zusammen geschlossen haben, wodurch die Arbeitsbedingungen für die Steinarbeiter schlechter geworden sind. Dies müßte doch den Arbeitern die Augen öffnen und sie in die Organisation hineintreiben.

Godann erhielt Kollege Klein aus seinem Vortrage über den „17. Verbandstag und seine

